



Marine Golf Club Sylt eG

Satzung

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung
vom 10.11.2024 geändert und neu gefasst.

Die Eintragung der geänderten und neu gefassten Satzung
im Genossenschaftsregister erfolgte am 09.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 7 Ausscheiden durch Tod, Auflösung oder Erlöschen
- § 8 Ausschluss
- § 9 Auseinandersetzung
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Sanktionen der Genossenschaft

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

- § 13 Organe der Genossenschaft
 - A) Der Vorstand
 - B) Der Aufsichtsrat
 - C) Die Generalversammlung

(A) Der Vorstand

- § 14 Leitung der Genossenschaft
- § 15 Vertretung
- § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

(B) Der Aufsichtsrat

- § 21 Aufgaben und Pflichten
- § 22 Vertretung der Genossenschaft
- § 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat
- § 24 Zusammensetzung und Wahl
- § 25 Beschlussfassung

(C) Die Generalversammlung

- § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 27 Frist und Tagungsort
- § 28 Einberufung und Tagesordnung
- § 29 Versammlungsleitung
- § 30 Beschlüsse der Generalversammlung
- § 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen
- § 32 Entlastung
- § 33 Abstimmung und Wahlen
- § 34 Auskunftsrecht
- § 35 Versammlungsniederschrift

IV. FACHBEIRÄTE

§ 36 Fachbeiräte

V. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

§ 38 Gesetzliche Rücklage

§ 39 Sonstige Rücklagen und Kapitalrücklagen

§ 40 Ausschluss der Nachschusspflicht

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

§ 43 Einschränkung der Gewinnverwendung

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 45 Durchführungsbestimmungen

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 46 Gesetzlicher Prüfungsverband

§ 47 Bekanntmachungen

§ 48 Gerichtsstand

Die vorliegende Satzung ist nicht durchgehend in gendergerechter Sprache verfasst.
Nicht gendergerechte Formulierungen gelten sowohl in der
männlichen als auch in der weiblichen Form.

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Marine Golf Club Sylt eG
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 25980 Sylt, OT Tinum, Flughafen 69

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ist die Pflege und Förderung des Golfsports durch Bereithalten eines Golfplatzes als Anlage des Golfsports und der damit verbundenen Anlagen.
2. Die Mittel der Genossenschaft werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
3. Die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen für Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, schriftlich oder in Textform die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss, und
 - b) Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.
3. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet aus durch:

1. Kündigung (§ 5),
2. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
3. Tod, Auflösung, Erlöschen (§ 7),
4. Ausschluss (§ 8)

§ 5 Kündigung

1. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
2. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich oder in Textform der Genossenschaft zugehen.
3. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es

seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Abs. 2 genannten Frist durch Erklärung, schriftlich oder in Textform, kündigen.

4. Kinder und Jugendliche sind von der Zeichnung weiterer Geschäftsanteile wegen Erreichens der Altersgrenze (Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. wegen der Beendigung der Ausbildung (spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres) befreit, sofern der Genossenschaft im entsprechenden Jahr (Erklärungsjahr) eine Kündigung, schriftlich oder in Textform, zum Ende des Geschäftsjahres (Geschäftsjahr = Erklärungsjahr) zugegangen ist. Die Mitgliedschaft endet gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch einen Vertrag, schriftlich oder in Textform, einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erfüllt. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn der Erwerber so viele Geschäftsanteile gezeichnet hat oder nachzeichnet, dass das Geschäftsguthaben des Veräußerers dem Erwerber in voller Höhe zugeschrieben werden kann und der Erwerber die Aufnahmebedingungen (§ 3 Abs. 2 sowie § 11) erfüllt.
2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod, Auflösung oder Erlöschen

1. Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod des Erblassers eingetreten ist, es sei denn, der Erbe erklärt binnen drei Monaten nach dem Tod des Mitglieds, dass er die Mitgliedschaft fortsetzt.
2. Für den Fall der Beerbung durch mehrere Erben haben diese binnen drei Monaten nach dem Tod des Mitglieds, schriftlich oder in Textform, gegenüber der Genossenschaft zu erklären, wer von ihnen die Mitgliedschaft fortsetzt. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, ruht das Spielrecht. Kommt eine solche Erklärung nicht zustande, endet die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod des Erblassers eingetreten ist.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem oder den Erben gemäß § 73 Genossenschaftsgesetz.
4. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit ihrer Auflösung oder dem Erlöschen. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat;
 - c) sich sein Verhalten oder sonstige von ihm zu vertretende Umstände mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lassen, oder;
 - d) sein dauerhafter Aufenthaltsort unbekannt ist.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigen Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt schriftlich oder in Textform an seine zuletzt der Genossenschaft mitgeteilten Anschrift.
 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt der Genossenschaft schriftlich oder in Textform aufgegebene Anschrift mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
 6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorräte sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) und im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben unter Beachtung des § 43 Abs. 2 ausgezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen und an den Veranstaltungen der Genossenschaft teilzunehmen;
- b) an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- c) Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft auf der Generalversammlung zu erhalten;
- d) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung und Wahlvorschläge einzureichen; diese sind spätestens 28 Tage (Zugangsdatum) vor der Generalversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen;
- e) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes (soweit ein Lagebericht nach gesetzlichen Vorschriften zu erstellen ist) und des Berichtes des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen oder diese Unterlagen bei der Genossenschaft oder auf der Homepage der Genossenschaft einzusehen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung sowie das Ergebnis des zusammengefassten Prüfungsberichtes einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) je 40 Genossenschaftsanteile eine spielberechtigte Person zu benennen. Eine erfolgte Benennung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung schriftlich oder in Textform an die Genossenschaft geändert werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Spielordnung nachzukommen und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten.
2. Ferner hat jedes Mitglied die Pflicht, die sich aus der Beitragsordnung ergebenden Beträge fristgerecht zu zahlen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen seiner Postanschrift der Genossenschaft zu melden.

§ 12 Sanktionsrecht der Genossenschaft

1. Das Sanktionsrecht der Genossenschaft obliegt dem Vorstand.
2. Gründe für Sanktionen sind folgende schuldhaftes Handlungen eines Mitgliedes:

- a) Verletzung oder Schädigung des Ansehens oder des Vermögens oder der Interessen der Genossenschaft;
 - b) Verstoß gegen eine Satzungsvorschrift;
 - c) Missachtung von Weisungen der Organe der Genossenschaft oder einer vom Organ beauftragten Person;
 - d) Nichtzahlung der Nutzungsgebühr, des Eintrittsgeldes oder der Investitionsumlage trotz zweimaliger Mahnung;
 - e) vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Golfregeln oder Verhaltensvorschriften der Genossenschaft und des Deutschen Golfverband e.V.;
 - f) vorsätzliche oder grobfahrlässige Zuwiderhandlung gegen allgemeine Bestimmungen einschließlich der Platzregeln hinsichtlich der Nutzung der Golfanlagen;
 - g) unsportliches Verhalten in anderer Form, unabhängig davon, ob der Verstoß auf den Golfanlagen oder bei anderen Sportclubs begangen wurde.
3. Der Vorstand kann mit Mehrheit seiner Mitglieder folgende Sanktionen aussprechen:
- a) einen Verweis;
 - b) die teilweise oder zeitweise Aberkennung von Mitgliedsrechten;
 - c) ein zeitliches Verbot der Teilnahme an Wettspielen auf dem Golfplatz der Genossenschaft;
 - d) ein zeitliches Verbot, die Golfanlagen der Genossenschaft ganz oder teilweise zu nutzen;
 - e) den Ausschluss aus der Genossenschaft, soweit nicht Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder betroffen sind.
4. Der Vorstand hat vor Beschlussfassung das betroffene Mitglied von dem Vorwurf schriftlich oder in Textform zu unterrichten und ihm unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Äußerung, mündlich, schriftlich oder in Textform oder zur Anhörung zu geben. Er hat den Sachverhalt aufzuklären, u.a. durch Zeugen.
5. Der Sanktionsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist zu begründen; auf die Berufungsmöglichkeit und die nicht aufschiebende Wirkung der Berufung ist hinzuweisen.
6. Gegen den Sanktionsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, das Rechtsmittel der Berufung einzulegen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Sanktionsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen, der die Berufung unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates weiterleitet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bei einer Berufung gegen einen Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung. Für die Bestätigung des angefochtenen Beschlusses ist ein Beschluss durch die Berufungsinstanz innerhalb von zwei Monaten nach Einlegung der Berufung erforderlich, ansonsten ist er aufgehoben. Die Berufungsentscheidung ist genossenschaftsintern unanfechtbar.
7. Berufungsinstanz der Genossenschaft (vgl.Abs.6) ist der Aufsichtsrat.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der Aufsichtsrat
- C) Die Generalversammlung

A) DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen und der Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Vertretung

1. Die Genossenschaft wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen vertreten (gesetzliche Vertretung).
2. Die Genossenschaft kann Prokura und Handlungsvollmacht nach § 42 des Genossenschaftsgesetzes erteilen (rechtsgegeschäftliche Vertretung).

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass die Leistungen den Mitgliedern auf hohem Niveau zur Verfügung stehen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäfts- und Spielbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;

- d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen, über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - f) die Bestimmungen zur Rechnungslegung gewissenhaft zu erfüllen; auf § 42 wird verwiesen;
 - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen.
3. Zwingend vorgeschrieben ist ein vom Vorstand zu bestimmender Spielausschuss, dem die entsprechenden Aufgaben nach der DGV- Verbandsordnung zugewiesen sind. Der Vorsitzende des Spielausschusses (Spielführer) wird vom Vorstand bestimmt.
 4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Spielordnung zu erlassen.
 5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Beitragsordnung zu erlassen. Diese ist jedem Beitrittswilligen bekannt zu geben. Sie enthält mindestens Regelungen über die jährlichen Nutzungsgebühren.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf sowie die Monatsabschlüsse zu unterrichten.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, der die Dienstbezeichnung „Präsident“ führt, und mindestens einem, jedoch maximal vier weiteren Mitgliedern.
2. Nicht hauptamtliche Vorstandmitglieder, darunter der Präsident, werden durch die Generalversammlung direkt gewählt.
3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
4. Der Aufsichtsrat ist unter Beachtung von Abs. 1 berechtigt, jederzeit bis zu zwei hauptamtliche Vorstandsmitglieder zu bestellen und abzuberufen.
5. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
6. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen von der Generalversammlung abzuberufende Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

7. Die Amtsdauer der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Das Amt beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, in der der Vorstand gewählt wird und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Der Vorstand bleibt jedoch immer über den Schluss der Generalversammlung im Amt, bis es zur Neuwahl eines Vorstandes kommt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung nicht zur Unzeit niederlegen, sodass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
9. Nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen keine Vergütung beziehen. Der Aufsichtsrat kann den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Auslagenerstattung gewähren.

§ 19 Beschlussfassung

1. Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Vorstandssitzungen könnten auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Unter den selben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder in Textform zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, seiner Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss die Teilnahme ausgeschlossen wird.

B) DER AUFSICHTSRAT

§ 21 Aufgaben und Pflichten

1. Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und dieser Satzung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt § 25 Abs. 5 und 6 entsprechend.
3. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Geschäftspartner, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden.

§ 22 Vertretung der Genossenschaft

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd deren Stellvertreter sein.
2. Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Generalversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann auch in diesen Fällen den Vorsitz vorübergehend durch Stellvertretung neu regeln. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
2. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

- c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
 - d) Investitionsplan, Finanz- und Wirtschaftsplan;
 - e) der Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
 - f) die Festlegung des Tagungsortes und der Tagesordnung der Generalversammlung;
 - g) die Erteilung und der Widerruf von Prokura;
 - h) die Beitragsordnung.
3. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzendem des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen, für die Einberufung gilt § 25 Abs.2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs.1 und § 25 Abs.1 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
 4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen ist.
 5. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
 6. Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten, das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei aufzuführen.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
2. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Das Amt beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, in der der Aufsichtsrat gewählt wird und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Der Aufsichtsrat bleibt jedoch immer über den Schluss der Generalversammlung im Amt, bis es zur Neuwahl eines Aufsichtsrates kommt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist.
5. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.

§ 25 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder in Textform ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Aufsichtsratssitzungen könnten auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Unter den selben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung, schriftlich oder in Textform, zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere zur Verhandlung kommende Gegenstände sollen bei der Einberufung bekanntgegeben werden.
3. Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind ordnungsgemäß zu protokollieren und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder einer ihm nahestehenden Person oder eines Unternehmens, bei denen eine Organstellung oder Bevollmächtigung des Aufsichtsratsmitgliedes besteht, berührt, darf das Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Ob derartige Interessenkonflikte vorliegen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates. Das Aufsichtsratsmitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl seiner Genossenschaftsanteile und unabhängig davon, über wie viele Spielrechte das Mitglied verfügt.

3. Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen so wie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist jedoch möglich. Bevollmächtigte können nur andere Mitglieder sein. Bevollmächtigte bei Firmenmitgliedschaften können auch die als spielberechtigt benannten Personen sein. Bei mehreren Spielrechten eines Mitgliedes übt das Mitglied oder einer der Spielrechtsinhaber das Stimmrecht aus. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesendet ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung eines Stimmrechtes erbieten, können nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form oder in Textform nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten, mit Ausnahme der elterlichen Vertretungsmacht.
4. Bei mehreren Erben gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Ein Mitglied kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, oder das zu vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
6. Nichtmitglieder – mit Ausnahme der nach Abs. 3 Bevollmächtigten und der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes – haben kein Recht auf Anwesenheit in der Generalversammlung. Über Ausnahmen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 27 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagungsort

1. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder dies im Interesse der Genossenschaft, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes, erforderlich ist.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können, schriftlich oder in Textform, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder, schriftlich oder in Textform, an deren zuletzt der Genossenschaft mitgeteilten Anschrift einberufen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, die zwischen dem Zugang (Abs. 8) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt zu geben. Die Genossenschaft soll die Mitglieder über den Termin und die Tagesordnung bereits sechs Wochen (vgl. Abs. 8) vor der geplanten Generalversammlung informieren.

4. Die Tagesordnung einer Generalversammlung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft.
5. Die Mitglieder der Genossenschaft können schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Genossenschaftsmitglieder.
6. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens vierzehn Tage (vgl. Abs. 3, Satz 1) zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 8) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
7. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
8. In den Fällen der Absätze 3 bis 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie spätestens zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben oder per E-Mail abgeschickt worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Genossenschaft oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter).

Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Beschlüsse der Generalversammlung

1. Die in vorschriftsmäßiger Generalversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind;
 - aa) Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des nicht hauptamtlichen Vorstandes der Genossenschaft;
 - ab) Wahl des nicht hauptamtlichen Vorstandssprechers, der gleichzeitig das Amt des Präsidenten der Genossenschaft ausübt;
 - ac) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses unter Beachtung des § 43 der Satzung oder § 44 Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - ad) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - ae) Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gem. § 49 des Genossenschaftsgesetzes.

- b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
- ba) Änderung der Satzung;
- bb) Verschmelzung der Genossenschaft;
- bc) Verpachtung der Genossenschaft;
- bd) Verkauf der Genossenschaft;
- be) Auflösung der Genossenschaft;
- bf) Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates von ihren Ämtern;
- bg) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- bh) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung.

§ 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen

Bei der Beschlussfassung über die Änderung dieses § 31, die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform, die Verschmelzung sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn die Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform, die Verschmelzung oder einen Verkauf oder eine Verpachtung des gesamten Unternehmens beschließen; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 32 Entlastung

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen schriftlich durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Versammlungsleiter dies so festlegt oder wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird und die Generalversammlung dies daraufhin mit mindestens 25 % der gültig abgegebenen Stimmen beschließt.
2. Wahlen zum Aufsichtsrat und zum nicht hauptamtlichen Vorstand erfolgen schriftlich durch Stimmzettel.
3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Bei Abstimmungen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

5. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit eine Stichwahl; ergibt auch diese wieder Stimmengleichheit, dann entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Bei Wahlen ist für jedes zu vergebende Mandat ein Wahlgang erforderlich, sofern nicht die Generalversammlung auf Antrag ein anderes Wahlverfahren beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
7. Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Antwort erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 35 Versammlungsniederschrift

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, ist eine notarielle Beglaubigung vorzunehmen.
2. Die Niederschrift soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Dabei sind Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung anzugeben. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
3. Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs.3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
4. Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

IV. DIE FACHBEIRÄTE

§ 36 Fachbeiräte

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands auf besonderen golftypischen Fachgebieten können vom Vorstand Fachbeiräte bestellt werden: Platzwart, Jugendwart, Infrastrukturwart, Pressewart. Weitere Fachgebiete können hinzukommen.
2. Der Vorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spiel- und Vorgabenausschusses. Mitglieder des Spiel- und Vorgabenausschusses sind Fachbeiräte im Sinn dieser Satzung.
3. Die Fachbeiräte haben den Vorstand in den Angelegenheiten ihres Fachgebietes zu beraten und im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Erledigung mitzuwirken. Der Vorstand kann sich zu diesem Zweck laufend über den Stand der Angelegenheiten unterrichten.
4. Einzelheiten über die Erfüllung der den Fachbeiräten obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung für die Fachbeiräte. Sie wird vom Vorstand unter Mitwirkung der Fachbeiräte aufgestellt und jedem Fachbeirat ausgehändigt.
5. Die Fachbeiräte haben über alle geschäftlichen Angelegenheiten unbedingtes Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Offenbarungspflicht besteht.
6. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an Sitzungen der Fachbeiräte teilzunehmen.
7. Die Fachbeiräte werden vom Vorstand für zwei Jahre bestellt.
8. Die Fachbeiräte üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen können ersetzt werden.

V. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Die Anzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich jedes Mitglied bei der Genossenschaft mindestens beteiligen muss, bestimmt sich aus nachfolgender Aufstellung:
 - Aktive Mitglieder = 40 Geschäftsanteile
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, = 1 Geschäftsanteil
 - Einsteigerspielrecht = 1 Geschäftsanteil
 - Auszubildende, Schüler, Studenten und freiwillige Dienste, vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres = 10 Geschäftsanteile
 - Passive Mitglieder = 40 Geschäftsanteile
 - Juristische Personen und Personengesellschaften mit Spielrechten = 40 Geschäftsanteile je Spielrecht.
2. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind auf die Geschäftsanteile sofort nach Eintragung in der Mitgliederliste 800,00 € einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Jahres ab sind auf jeden Geschäftsanteil jährlich weitere 800,00 € einzuzahlen, bis die Geschäftsanteile erreicht sind.

3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
4. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen abzüglich zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder gegenüber dem Mitglied im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9 dieser Satzung.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen, bis 10 % des gesamten Betriebskapitals erreicht sind (Abs. 3).
3. Die gesetzliche Rücklage ist auf 10 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme) zu bringen und mindestens auf diesem Stand zu halten.
4. Soweit der Jahresüberschuss nicht der gesetzlichen Rücklage zugewiesen wird, ist er den anderen Ergebnismrücklagen zuzuweisen.
5. Die Zuweisung zu den Ergebnismrücklagen erfolgt im Rahmen der Bilanzaufstellung.

§ 39 Sonstige Rücklagen und Kapitalrücklagen

1. Der sonstigen Rücklage werden die Erträge aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft zugeführt.
2. Eventuelle Aufnahmegebühren und Investitionsumlagen sind der Kapitalrücklage zuzuführen.

§ 40 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

VI. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.
3. Jahresabschluss und gegebenenfalls Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen, bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Einschränkung der Gewinnverwendung

1. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten. Genossenschaftliche Rückvergütungen sind ausgeschlossen.
2. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsguthaben zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrages

1. Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 45 Durchführungsbestimmungen

1. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung (§ 30 Abs. 2b) und Abs. 2 be) sowie § 31);
 - b) in den Fällen der § 80 und § 81 des Genossenschaftsgesetzes.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Generalversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.

3. Im Falle der Liquidation dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile sowie den gemeinen Wert der gegebenenfalls von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Weiteres etwaiges Restvermögen wird zu gleichen Teilen an die Gemeinde Sylt und die Gemeinde Wenningstedt ausgekehrt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
4. Für die Durchführung der Liquidation sind im Übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgeblich.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 46 Gesetzlicher Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genoverbandes e.V. in Frankfurt am Main. Der Vorstandsvorstand oder der von ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 47 Bekanntmachungen

1. Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter Beachtung der in § 15 vorgesehenen Zeichnungsbefugnis.
2. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der ortsansässigen Tageszeitung - derzeit „Sylter Rundschau“- und auf der Homepage www.sylt-golf.de veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im Unternehmensregister veröffentlicht.

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht bzw. das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

„Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Protokoll der Generalversammlung vom 11.11.2024 über die Änderung bzw. Neufassung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Genossenschaftsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung, und wenn die Satzung geändert worden ist ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.“



Marine Golf Club Sylt eG

DGV-Mitgliedsnummer 2239

Flughafen 69 · 25980 Sylt

Telefon: (0 46 51) 927 575

info@sylt-golf.de · www.sylt-golf.de